

### **Art. 9 Beiträge der Mitglieder und Mitgliederkategorien**

Die Bestimmung über die Beiträge und die Mitgliederkategorien ist als Beilage zu den Statuten zu finden.

### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Gönnervereins haftet nur das Vereinsvermögen sowie die Mitglieder mit ihren ordentlichen Jahresbeiträgen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird wegbedungen.

### **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Die Statuten können durch jede Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die Statutenänderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich anzukündigen.

Der Gönnerverein SJM kann nur an einer dafür einberufenen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern dies 2/3 der anwesenden Mitglieder beschliessen. Das Liquidationsvermögen geht zur zweckgebundenen Verwendung an die Stadtjugendmusik Winterthur über.

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 1. Juli 2004 in Kraft. Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur, 1. Juli 2004

Gönnerverein SJM

Der Präsident:  
Roland Iff

Die Kassierin  
Sandra Ruf-Iff

# Statuten

# Gönnerverein SJM

## **Gönnerverein SJM**

### **Statuten**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Gönnerverein SJM besteht ein am 3. April 2004 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

#### **Art. 2 Zweck**

Schaffung und Verwaltung einer vom normalen Vereinsbetrieb der Stadtjugendmusik Winterthur unabhängigen finanziellen Reserve für besondere Aufwendungen.

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Es bestehen verschiedene Mitgliederkategorien, die sich durch die Höhe der jährlichen Beiträge unterscheiden. Ein Austritt kann schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

#### **Art. 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 5 Generalversammlung**

- a) Die Generalversammlung findet jährlich im Januar statt und ist durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 15 Tage im Voraus anzuzeigen.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch 1/5 der Mitglieder oder durch Vorstandsbeschluss einberufen werden.
- c) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

d) Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme des Kassen- und Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Bewilligung des Budgets

#### **Art. 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Stadtjugendmusik Winterthur ist mit mindestens einem eigenen Vorstandsmitglied vertreten.

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet in allen Vereinsgeschäften mit Einzelunterschrift. Der Vorstand bestimmt die weiteren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie die Art der Zeichnung.

#### **Art. 7 Rechnungsrevisoren**

Es sind zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Generalversammlung wird ein schriftlicher Bericht über die Jahresrechnung unterbreitet und Antrag gestellt.

#### **Art. 8 Finanzen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Spenden
- c) den Kapitalerträgen

Über die ordentlichen Ausgaben entscheidet der Vorstand. Über Zuwendungen an die Stadtjugendmusik Winterthur entscheidet er aufgrund eines schriftlichen Gesuchs des Vorstandes der Stadtjugendmusik Winterthur.